

Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Bündelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020

[▶ Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	German International University
Ggf. Standort	Berlin

Studiengang 01	Media Engineering and Technology		
Abschlussbezeichnung	Bachelor of Science (B.Sc.)		
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input checked="" type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	7		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	210		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv <input type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>	
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	September 2019		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	75	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	17	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	6	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	2019-2023		

Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	

Verantwortliche Agentur	ACQUIN
Zuständige/r Referent/in	Lisa Stemmler
Akkreditierungsbericht vom	13.03.2024

Studiengang 02	Media Engineering and Technology			
Abschlussbezeichnung	Master of Science (M.Sc.)			
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium	<input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv	<input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree	<input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO	<input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO	<input checked="" type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	3			
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	90			
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv	<input checked="" type="checkbox"/>	weiterbildend	<input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	September 2019			
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	30	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>	
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	3	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>	
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	keine	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>	
* Bezugszeitraum:	WS 2019-22			

Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	

Inhalt

Ergebnisse auf einen Blick	5
Media Engineering and Technology (B.Sc.).....	5
Media Engineering and Technology (M.Sc.).....	6
Kurzprofile der Studiengänge	7
Media Engineering and Technology (B.Sc.).....	7
Media Engineering and Technology (M.Sc.).....	8
Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums	9
Media Engineering and Technology (B.Sc.).....	9
Media Engineering and Technology (M.Sc.).....	9
I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	11
1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO).....	11
2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO).....	11
3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO).....	12
4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)	13
5 Modularisierung (§ 7 MRVO)	13
6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)	14
7 Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV)	15
8 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO).....	15
9 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO).....	15
II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	16
1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung.....	16
2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien.....	16
2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)	16
2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO).....	21
2.2.1 Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO).....	21
2.2.2 Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO).....	26
2.2.3 Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO).....	27
2.2.4 Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO)	29
2.2.5 Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO)	31
2.2.6 Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO).....	34
2.2.7 Besonderer Profilanpruch (§ 12 Abs. 6 MRVO)	36
2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO): Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO)	38
2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO).....	39
2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO).....	41
2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO).....	42
2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO).....	42
2.8 Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO).....	43
III Begutachtungsverfahren	45
1 Allgemeine Hinweise.....	45
2 Rechtliche Grundlagen.....	45
3 Gutachtergremium	45

IV	Datenblatt	47
1	Daten zu den Studiengängen.....	47
1.1	Studiengang 1.....	47
1.2	Studiengang 2.....	48
2	Daten zur Akkreditierung.....	49
V	Glossar	50
Anhang	51



Ergebnisse auf einen Blick

Media Engineering and Technology (B.Sc.)

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Nach eingehender Beratung mit der Hochschule schlägt die Agentur dem Akkreditierungsrat folgende Auflagen vor:

- Auflage 1 (Kriterium Modularisierung):
Art, Dauer und Umfang der Prüfungen müssen in den Modulbeschreibungen vervollständigt werden.

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Das Gutachtergremium schlägt dem Akkreditierungsrat folgende Auflagen vor:

- Auflage 1 (Kriterium Qualifikationsziele und Abschlussniveau):
Die im Modulhandbuch abgebildeten Qualifikationsziele des Studiengangs sind mit den Studieneinheiten in Einklang zu bringen.
- Auflage 2 (Kriterium Prüfungssystem):
Die Frequenz der bewerteten Leistungserhebung zur stetigen Überprüfung des Lernfortschritts muss im Studienverlauf deutlich reduziert und eine stärkere Kompetenzorientierung hergestellt werden.

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 und § 25 Abs. 1 Satz 5 MRVO

nicht angezeigt

Media Engineering and Technology (M.Sc.)

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Nach eingehender Beratung mit der Hochschule schlägt die Agentur dem Akkreditierungsrat folgende Auflagen vor:

- Auflage 1 (Kriterium Modularisierung):
Art, Dauer und Umfang der Prüfungen müssen in den Modulbeschreibungen vervollständigt werden.

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Das Gutachtergremium schlägt dem Akkreditierungsrat folgende Auflage(n) vor:

- Auflage 1 (Kriterium Prüfungssystem):
Die Prüfungsformate müssen stärker modulbezogen und die Frequenz der Einzelleistungen deutlich reduziert werden.

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 und § 25 Abs. 1 Satz 5 MRVO

nicht angezeigt

Kurzprofile der Studiengänge

Die German International University in Berlin ist eine internationale forschungsorientierte Universität mit Bachelor- und Masterstudiengängen, welche ihren Studierenden ermöglichen möchte, neue und internationale Herausforderungen flexibel, vielseitig und analytisch in unterschiedlichen kulturellen Kontexten zu lösen. Sie erhielt ihre staatliche Zulassung als private Universität im April 2019. Forschung und Lehre sind gegliedert in die Fakultäten für Ingenieurwissenschaften, Wirtschaftswissenschaften sowie Design.

Media Engineering and Technology (B.Sc.)

Der Studiengang „Media Engineering and Technology“ (B.Sc.) wird an der Fakultät für Ingenieurwissenschaften angeboten.

Die übergeordneten Ziele des Studienprogramms sind die Vermittlung von soliden Grundlagen in den Bereichen Grundlagenwissenschaften, Informatik und Ingenieurwissenschaften sowie Digital Media Engineering, so dass Studierende befähigt werden, ihr Wissen kreativ auf die realen Probleme anzuwenden, mit denen sie in ihrem jeweiligen Berufsfeld konfrontiert werden, bzw. ein konsekutives Masterstudium aufzunehmen.

Im Rahmen des Programms können die Studierenden zwischen zwei Schwerpunkten wählen.

Der Schwerpunkt Computer Science and Engineering (CSEN) zielt durch den Fokus auf moderne Computertechnologien, -fähigkeiten und -werkzeuge darauf ab, Studierenden die Fähigkeit zu vermitteln, verschiedene Probleme der fortgeschrittenen Informations- und Kommunikationstechnologie zu lösen, indem sie wissenschaftliche Methoden anwenden und sich an neue wissenschaftliche Erkenntnisse anpassen. Zudem sollen sie Computerkomponenten und -systeme entwerfen, analysieren und bewerten können.

Der Schwerpunkt Digital Media Engineering and Technology (DMET) zielt hingegen darauf ab, Ingenieur:innen auszubilden, die in der Lage sind, digitale Technologien für die Produktion und Bereitstellung audiovisueller Inhalte zu entwickeln. Durch das Heranführen an moderne Technologien wie virtuelle Realität, interaktive Medien und Computer Vision sollen sie nicht nur neueste Medien-Hardware- und -Software-Systeme verstehen, sondern auch diese Systeme auf dynamische und kreative Weise anwenden lernen.

Zielgruppe des Studienprogramms sind vor allem Studierende aus dem Ausland, die eine deutsche Hochschulausbildung in englischer Sprache anstreben. Die Fakultät bietet ein optionales Doppelabschlussprogramm in Zusammenarbeit mit dem Arbeitsbereich Media Engineering and Technology an der German University in Cairo. Der Studiengang ist gebührenpflichtig.

Media Engineering and Technology (M.Sc.)

Der Studiengang „Media Engineering and Technology“ (M.Sc.) wird an der Fakultät für Ingenieurwissenschaften angeboten.

Die übergeordneten Ziele des Studienprogramms sind die Vertiefung der wissenschaftlichen und ingenieurwissenschaftlichen Prinzipien in den Bereichen Informatik, Ingenieurwesen sowie Digitale Medien wie auch die Vertiefung von wissenschaftlichen Fähigkeiten und selbständige Arbeitsweisen. Auch die Weiterentwicklung persönlicher Fähigkeiten in den Bereichen kritisches Denken, Problemanalyse, Problemlösung und zielorientiertem Arbeiten in einem multikulturellen Umfeld. Durch eigenständige Forschungsprojekte in einem der beiden Studienschwerpunkte Computer Science and Engineering (CSEN) und Digital Media Engineering and Technology (DMET) soll den Studierenden auch der Weg zu einer anschließenden Promotion eröffnet werden.

Zielgruppe des Studienprogramms sind vor allem Studierende aus dem Ausland, die eine deutsche Hochschulausbildung in englischer Sprache anstreben. Die Fakultät bietet ein optionales Doppelabschlussprogramm in Zusammenarbeit mit dem Arbeitsbereich Media Engineering and Technology an der German University in Cairo. Der Studiengang ist gebührenpflichtig.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums

Media Engineering and Technology (B.Sc.)

Der Studiengang „Media Engineering and Technology“ (B.Sc.) wird bei der Begutachtung als grundsätzlich angemessen ausgerichtetes Studienprogramm wahrgenommen, das noch vereinzelt Optimierungspotenzial aufweist.

Die Qualifikationsziele des Studiengangs sind insgesamt fachgerecht und marktorientiert beschrieben, weisen jedoch noch ein paar Elemente auf, die zur optimalen Stimmigkeit mit den Studieninhalten angepasst werden sollten. Das Curriculum ist insbesondere mit Blick auf die technischen Grundlagen sehr breit aufgestellt und bietet gute Anschlussmöglichkeiten an ein konsekutives Masterstudium. Die Hochschule selbst betont die Forschungsorientierung ihrer Studienprogramme, die sich nach Einschätzung des Gutachtergremiums angemessen im Konzept des Studiengangs widerspiegelt.

Insbesondere mit Blick auf das noch junge Alter der Hochschule wird festgestellt, dass die aufgebauten Ressourcen für den Lehrbedarf angemessen sind und konkrete Pläne für eine entsprechende Erweiterung bestehen.

Auch nötige organisatorische Strukturen für verschiedene Studierendenbelange und für eine geeignete Weiterentwicklung des Studiengangs sind vorhanden.

Das optionale Angebot der Double Degree Studienvariante bietet nicht nur den Studierenden eine gute Möglichkeit für Mobilitätswünsche, sondern stellt auch für die Hochschule eine gute Grundlage dar, konsekutiv Studierende von der Partnerhochschule für das Masterprogramm zu gewinnen.

Media Engineering and Technology (M.Sc.)

Der konsekutive Masterstudiengang „Media Engineering Technology“ (M.Sc.) wird als gelungene Anschlussmöglichkeit für Bachelorabsolvent:innen wahrgenommen, die sich beruflich und/oder wissenschaftlich weiterqualifizieren möchten. Die bereits im Bachelorstudium angebotenen Studienschwerpunkte Computer Science and Engineering sowie Digital Media Engineering and Technology werden überwiegend mittels forschungsaktiver Projektmodule auf Masterniveau angemessen vertieft.

Das Qualifikationsprofil des Masterstudiengangs ist facheinschlägig formuliert und kann nach Einschätzung des Gutachtergremiums durch die vorgesehenen curricularen Inhalte gut erreicht werden.

Insbesondere mit Blick auf das noch junge Alter der Hochschule wird festgestellt, dass die aufgebauten Ressourcen für den Lehrbedarf angemessen sind und konkrete Pläne für eine entsprechende Erweiterung bestehen.

Auch nötige organisatorische Strukturen für verschiedene Studierendenbelange und für eine geeignete Weiterentwicklung des Studiengangs sind vorhanden, wobei stellenweise eine weitere Formalisierung von Prozessen noch in Arbeit ist.

Das optionale Angebot der Double Degree Studienvariante bietet den Studierenden eine gute Möglichkeit für Mobilitätswünsche und betont die internationale Ausrichtung des Studienprogramms.



I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

1 Studienstruktur und Studiendauer [\(§ 3 MRVO\)](#)

Sachstand/Bewertung

Beide begutachteten Studiengänge sind als Vollzeitstudium konzipiert.

Die Regelstudienzeit für das Bachelorstudium umfasst gem. Artikel 3 Study- and Examination Regulation (letzte Änderung 2. Februar 2022; im Folgenden SER) 7 Semester mit 210 ECTS-Punkten und für das Masterstudium 3 Semester mit 90 ECTS-Punkten.

Gemäß Artikel 2 der General Study- and Examination Regulations (letzte Änderung 28. November 2023; im Folgenden GSER) führt der Bachelorstudiengang zu einem ersten, der Masterstudiengang zu einem weiteren berufsqualifizierenden Studienabschluss.

In beiden Studiengängen besteht die Möglichkeit, einen Doppelabschluss mit der German University in Cairo zu erwerben.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

2 Studiengangsprofile [\(§ 4 MRVO\)](#)

Sachstand/Bewertung

Im Bachelorstudiengang wird eine Bachelor-Thesis erstellt, deren Bearbeitungszeitraum 3 Monate umfasst (vgl. Artikel 8 SER). Mit der Bachelorarbeit sollen die Studierenden folgende Kompetenzen darstellen (vgl. Artikel 8 SER, deutsche Fassung):

1. nachweisen, dass sie über die neuesten Entwicklungen in ihrem Fachgebiet informiert sind
2. ihre Kenntnisse und Einsichten, unter anderem methodische Fähigkeiten, zur Lösung praktischer Probleme in ihrem Fachgebiet einsetzen
3. eine ausgewogene Bewertung der eigenen Arbeit aus akademischer Sicht, aus praktischer Sicht und aus ethischer Sicht abgeben
4. ihre Ideen und Erkenntnisse einem gemischten Publikum zu vermitteln (schriftlich und bei Bedarf mündlich)
5. selbstständig arbeiten.

Gemäß Artikel 9 SER wird im Masterstudiengang eine Master-Thesis erstellt, deren Bearbeitungszeitraum sechs Monate beträgt. In der Modulbeschreibung sind die Qualifikationsziele wie folgt

beschrieben: „(...) During the thesis period the student will develop deeper knowledge and understanding. He/she will be able to independently demonstrate their abilities to formulate an engineering-based study, select relevant literature, apply diverse techniques and methodologies, conduct analysis, assess and introduce solutions to the research problem under study. (...)“

Gemäß Artikel 3 SER ist der Masterstudiengang konsekutiv konzipiert.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

3 Zugangs Voraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten [\(§ 5 MRVO\)](#)

Sachstand/Bewertung

Die Zugangs voraussetzungen sind in der Zulassungsordnung formuliert.

Für die Zulassung zu einem Bachelorstudiengang wird neben einem (in- oder ausländischen) Nachweis der allgemeinen oder fachgebundenen Hochschulreife englische Sprachkenntnisse (Niveau B2 GER oder Bestehen der GIU Englisch Aufnahmeprüfung oder Erreichen einer Mindestpunktzahl von 6,5 in der IELTS-Prüfung oder einer Mindestpunktzahl von 86 in der TOEFL-iBT-Prüfung) vorausgesetzt. Der Nachweis von Deutschkenntnissen ist nicht erforderlich. Ausländische Zertifikate müssen den Vorschriften der „Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen“ entsprechen.

Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang ist ein fachlich korrespondierender Bachelorabschluss einer international anerkannten Hochschule oder eines akkreditierten Bachelorstudiengangs mit einem Notendurchschnitt (GPA) von mindestens 3,0 (Deutsche Notenskala). Zudem ist in Abschnitt II der Zulassungsordnung Folgendes geregelt: „Der Bachelor-Abschluss muss der fachlichen Ausrichtung des jeweiligen Masterstudiengangs entsprechen (im Zweifel entscheidet das Zulassungsbüro) und mindestens 210 ECTS umfassen (bei Management mindestens 180 ECTS). Eine Zulassung zum Masterstudiengang kann bedingt erfolgen, falls die Zahl der im Bachelorstudiengang erworbenen ECTS unterschritten ist. In diesem Fall erstellt das Advising Committee der jeweiligen Fakultät einen individuellen Stundenplan, damit die Bewerberin / der Bewerber sowohl ggf. noch fehlende Kompetenzen als auch die erforderliche Gesamtzahl von 300 ECTS (gemäß Bologna-Prozess) erwerben kann.“

Es werden zudem die gleichen sprachlichen Voraussetzungen wie zur Aufnahme des Bachelorstudiengangs vorausgesetzt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Nach dem erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiengangs wird gemäß Artikel 1 GSER der Bachelorgrad mit der Abschlussbezeichnung „Bachelor of Science“ (B.Sc.) verliehen, nach erfolgreichem Abschluss des Masterstudiengangs wird der Mastergrad mit der Abschlussbezeichnung „Master of Science“ (M.Sc.) verliehen.

Zu beiden begutachteten Studiengängen liegt das Diploma Supplement in englischer Fassung vor und gibt über das dem Abschluss zugrundeliegende jeweilige Studium Auskunft. Dabei wird die aktuelle, zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Vorlage verwendet. Die Ausstellung des Diploma Supplements ist in Artikel 19 GSER ist verankert. Auf Wunsch kann nach Aussage der Hochschule auch eine deutsche Fassung des Diploma Supplements ausgestellt werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

5 Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Bachelorstudiengang umfasst 37 Module einschließlich „Bachelor Thesis and Seminar“ und Praktikumsmodul. Diese beiden Module umfassen jeweils 15 ECTS-Punkte. Die übrigen Module sind überwiegend mit mindestens 5 ECTS-Punkten kreditiert, neun Module umfassen 2, 3 oder 4 ECTS-Punkte. In jedem Semester (außer dem 7. Semester mit Praktikum und Abschlussmodul) sind 5 bis 7 Module zu belegen.

Der Masterstudiengang umfasst einschließlich Abschlussmodul (30 ECTS-Punkte) 14 Module, wobei die meisten Module 5 ECTS-Punkte aufweisen. Zwei Module im zweiten Semester umfassen 2 und 3 ECTS-Punkte.

Alle Module beider begutachteter Studiengänge werden innerhalb eines Semesters abgeschlossen.

Die Modulbeschreibungen umfassen nicht alle in § 7 Abs. 2 MRVO aufgeführten Punkte. So werden im Modulhandbuch keine expliziten Angaben zu den Voraussetzungen für die Teilnahme an den Modulen gemacht, jedoch enthält die SSER für den Bachelorstudiengang eine detaillierte Liste an Modulen, die Voraussetzung für spätere Module bilden. Angaben zu Art, Umfang und Dauer der Prüfungen werden unter „Assessments“ nicht durchgängig aufgeführt, wobei Angaben zur

Gewichtung und zum allgemeinen Beurteilungssystem enthalten sind. Die Angaben sind entsprechend zu vervollständigen.

Häufigkeit und Dauer der Module ergeben sich implizit aus der Angabe, in welchem Semester (Sommer/Winter sowie Fachsemester) das jeweilige Modul absolviert werden soll.

Zur Einordnung der individuell erzielten Gesamtleistung ist im Diploma Supplement eine Tabelle mit statistischen Daten gemäß dem aktuellen ECTS-Users' Guide enthalten.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für beide Studiengänge nicht erfüllt.

Die Agentur schlägt folgende Auflage vor:

- Art, Dauer und Umfang der Prüfungen müssen in den Modulbeschreibungen vervollständigt werden.

6 Leistungspunktesystem ([§ 8 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Alle Module der begutachteten Studiengänge sind mit ECTS-Punkten versehen.

Artikel 2 der GSER definiert, dass einem ECTS-Punkt 30 Arbeitsstunden gleichgesetzt werden.

Artikel 3 der GSER hält fest, dass in einem Vollzeitstudium durchschnittlich 30 ECTS-Punkte pro Semester erbracht werden.

Gem. Artikel 2 GSER wird für einen Masterabschluss unter Einbezug des Bachelorstudiums der Erwerb von 300 ECTS-Punkten vorausgesetzt.

Der Bearbeitungsumfang der Bachelorarbeit beträgt gemäß Artikel 4 SER 12 ECTS-Punkte.

Der Bearbeitungsumfang der Masterarbeit beträgt gemäß Artikel 4 SER 30 ECTS-Punkte.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

7 Anerkennung und Anrechnung ([Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV](#))

Sachstand/Bewertung

Regelungen zur Anerkennung von an anderen Hochschulen erbrachten Leistungen sind in Artikel 17 GSER verankert.

Gemäß Zulassungsordnung können abgeschlossene Studienleistungen anerkannt werden, „wenn hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen keine wesentlichen Unterschiede im Vergleich zu denen des ausgewählten Studiengangs bestehen.“ Gemäß GSER heißt es, dass „abgeschlossene Studien(teil)leistungen anerkannt [werden], wenn hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen keine wesentlichen Unterschiede im Vergleich zu denen des ausgewählten Studiengangs bestehen (vgl. Abschnitt V der Lissabon-Konvention). Die Universität erkennt die Übertragung von Studienleistungen für Studierenden an, die Module mit einer Note abgeschlossen haben, die mindestens mit einem "C" an der GIU in akzeptablen Studienbereichen vergleichbar ist.“

Artikel 17 GSER legt ebenfalls fest, dass außeruniversitär erworbene Kompetenzen bis zur Hälfte der zu erwerbenden Studienleistungen angerechnet werden, wenn der Nachweis erbracht wird, dass die erworbenen Kompetenzen mit den auf der Ebene des Universitätsstudiums erworbenen Kompetenzen vergleichbar sind.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

8 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 9 MRVO](#))

Nicht einschlägig

9 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 10 MRVO](#))

Es besteht ein Doppelabschlussabkommen zwischen der GIU und der German University in Cairo. Da die Studiengänge nicht nach den Kriterien des European Approach begutachtet werden, ist das Kriterium *nicht einschlägig*. Auf das Konzept und die Umsetzung des Double Degree wird insbesondere unter § 12 Abs. 6 „Besonderer Profilanpruch“ eingegangen.

II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung

Im Rahmen der Begutachtung, die aufgrund eines Bahnstreiks an beiden Begehungstagen online stattfinden musste, wurden technisch geprägte Ausrichtung wie auch die Aktualität der Inhalte, aber auch die strategische Positionierung der Hochschule und deren Zielgruppe besonders intensiv diskutiert. Alle Fragen konnten ausführlich beantwortet werden. Für Empfehlungen und Anregungen der Gutachtergruppe haben sich die Vertreter:innen der GIU sehr zugänglich gezeigt.

2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))

a) Studiengangübergreifende Aspekte

Als Zielgruppe der Studienprogramme beschreibt die GIU vor allem Studierende aus dem Ausland, die eine deutsche Hochschulausbildung anstreben. Die Unterrichtssprache ist im gesamten Curriculum Englisch.

Auf der Grundlage einer breiten, soliden Ausbildung in den Computerwissenschaften, der Technischen Informatik und der Digitalen Medientechnik werden die Absolvent:innen laut Selbstbericht für Berufsfelder in allen Kernbereichen der Softwareentwicklung, der eingebetteten Systeme, der Netzwerke und Sicherheit, der Audio- und Videotechnologien und der Künstlichen Intelligenz u.a. qualifiziert. Von den Absolvent:innen wird erwartet, dass sie innovativ und kompetent in der Praxis sind und (insbesondere mit einem Masterabschluss) Führungspositionen erreichen – vor allem in multinationalen Unternehmen, wo die entwickelten fachlichen und persönlichen Fähigkeiten es ihnen ermöglichen, in einem multikulturellen, sich schnell verändernden globalen Umfeld erfolgreich zu kommunizieren und sich zu integrieren. Die Absolvent:innen sollen zudem für weitere akademische Forschung qualifiziert sein.

Im Hinblick auf die Persönlichkeitsentwicklung wird bspw. die Fähigkeit genannt, unter Zeitdruck in einem anspruchsvollen Umfeld zu arbeiten, berufsethische Standards zu verstehen und respektieren, gute mündliche und schriftliche Kommunikationsfähigkeiten zu demonstrieren sowie in multikulturellen und multidisziplinären Teams effektiv zu arbeiten.

Auch Selbstorganisation, Selbstverantwortung und die Entwicklung eines wissenschaftlichen und professionellen Ethos werden laut Selbstbericht vor allem in Gruppenarbeiten (respektvoller

Umgang miteinander, Fairness bei der Arbeitsverteilung usw.), in den speziellen Modulen zum wissenschaftlichen Arbeiten (Plagiatsvermeidung, Reflexion über die Auswirkungen der Forschung usw.) gefördert.

Die Studierenden selbst kommen in der Regel aus Kulturkreisen außerhalb von Europa, und so trägt das Studium per se in einer für sie zunächst fremden Umgebung dazu bei, die eigene Weltsicht kritisch zu hinterfragen. Als Botschafter ihrer eigenen Kultur sind sie mit teilweise anderen Wertvorstellungen konfrontiert und im Hinblick auf die Problemstellungen im Studium (und in der Praxis) herausgefordert, sich um Ausgleich zu bemühen.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Media Engineering and Technology (B.Sc.)

Sachstand

In den ersten drei Semestern zielt das Curriculum in erster Linie auf ein breites und integriertes Wissen und Verständnis der praktischen und wissenschaftlichen Grundlagen in den verschiedenen Bereichen der Informatik und Mathematik ab, wobei aufeinander aufbauende Kurse sukzessive ein (kritisches) Verständnis der wichtigsten Theorien, Prinzipien und Fertigkeiten des jeweiligen Gebietes vertiefen. In weiteren drei Semestern wird dann schrittweise in den gewählten Schwerpunkt eingeführt.

Die regelmäßige Arbeit in Kleingruppen und Projekten soll die Kommunikation und Kooperation unter den Studierenden fördern. Das Pflichtpraktikum sowie Gastvorträge und Exkursionen stärken zusätzlich die fachliche Kommunikation und das Selbstverständnis. Gegebenenfalls werden Fallbeispiele herangezogen, um den situativen Rahmen des beruflichen Handelns zu reflektieren und die Bandbreite möglicher Entscheidungen zu vermitteln.

Die Fähigkeit zur wissenschaftlichen Herangehensweise und Innovation wird im Studium nach Auskunft der Hochschule Schritt für Schritt entwickelt: Die Lehrveranstaltungen zu wissenschaftlicher Methodik und wissenschaftlichem Arbeiten sowie das Seminar zur Bachelorarbeit bauen aufeinander auf und vermitteln zusammen mit statistischer und quantitativer Analyse das Grundgerüst der Forschungsmethoden.

Die Ziele sind im Modulkatalog sowie im Diploma Supplement beschrieben und werden im Selbstbericht wie folgt auf Deutsch wiedergegeben:

- Tiefgreifendes Verständnis grundlegender Wissenschaften wie Mathematik, Physik und Informatik
- Fortgeschrittene praktische Fähigkeiten in der Programmierung und Softwareentwicklung

- Praktische und theoretische Kenntnisse in Spezialgebieten von CSEN und DMET wie Datenbanken, Algorithmen, Betriebssysteme, eingebettete Systeme, Computergrafik, Computernetzwerke und Sicherheit
- Demonstration fortgeschrittener analytischer und problemlösender Fähigkeiten
- Nachweis der Fähigkeit, unter Zeitdruck in einem anspruchsvollen Umfeld zu arbeiten
- Fähigkeit zu einem weiterführenden Studium in verschiedenen Bereichen der Informatik und der digitalen Medientechnik an einer nationalen oder internationalen akademischen Einrichtung
- Verstehen und respektieren die berufsethischen Standards.
- Demonstration guter mündlicher und schriftlicher Kommunikationsfähigkeiten, Teamarbeit und multikulturelle Anpassung.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Qualifikationsspiele und das Abschlussniveau sind sowohl im Modulhandbuch als auch im Diploma Supplement grundsätzlich transparent, facheinschlägig und auf Bachelorebene angemessen formuliert. Aufgefallen ist dabei jedoch, dass sich manche konkret formulierten Zielsetzungen anhand der Modulbeschreibungen und auch auf Nachfrage des Gremiums bei den Programmverantwortlichen nicht verifizieren lassen. Im Einzelnen sind daher nach Fazit des Gremiums die Zielversprechen in den Bereichen IT-Security, Audiovisual Content Productions, Mobile Developern sowie Virtual Reality aus den sehr umfangreich beschriebenen Zielen zu streichen. Auch das Versprechen, mit dem Bachelorabschluss „top international leadership positions“ erlangen zu können, erscheint dem Gutachtergremium auf Bachelorebene sehr hoch gegriffen und eher auf Masterniveau zutreffend. Das Gremium ist daher der Ansicht, dass eine bessere Stimmigkeit zwischen den Studieninhalten und den Zielbeschreibungen herbeizuführen ist. Zuletzt ist aufgefallen, dass der Studiengang im Modulhandbuch als „highly practice-oriented“ hinterlegt ist; eine Aussage, die der sonstigen Betonung der Forschungsorientierung nicht entspricht und weder vom Gutachtergremium noch von den befragten Studierenden als solche wahrgenommen wird. Stattdessen wird empfohlen, gerade die Forschungsorientierung in der Beschreibung der Qualifikationsziele stärker sichtbar zu machen. Aspekte des überfachlichen Kompetenzerwerbs und der Persönlichkeitsentwicklung sind hingegen sehr gut berücksichtigt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist nicht erfüllt.

Das Gutachtergremium schlägt folgende Auflage vor:

- Die im Modulhandbuch abgebildeten Qualifikationsziele des Studiengangs sind mit den Studieninhalten in Einklang zu bringen.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Bei der Beschreibung der Qualifikationsziele sollte die forschungsorientierte Ausrichtung des Studiengangs stärker betont werden.

Media Engineering and Technology (M.Sc.)

Sachstand

Der konsekutive Masterstudiengang baut auf der eher breiten Wissensvermittlung im Bachelorstudium auf und vertieft vor allem die Kenntnisse in dem jeweils gewählten Schwerpunktbereich. In den Wahlpflichtfächern wird zudem ein vertieftes Studium in der Weise gefördert, das über den Stand der Fachliteratur auch den aktuellen Stand der Forschung berücksichtigt. Diese Spezialisierungsangebote ermöglichen eine detaillierte Auseinandersetzung mit den Problemen der Praxis und die entsprechende Fähigkeit, diese mit bestehenden wissenschaftlichen Ansätzen in dem gewählten Schwerpunkt zu lösen. Dies ist der Ausgangspunkt, um das eigene fachliche Selbstverständnis weiterzuentwickeln und mögliche Beiträge der eigenen Forschung (im Rahmen der Masterarbeit) auszuloten.

Gleichzeitig werden die Fähigkeiten zum wissenschaftlichen Arbeiten weiterentwickelt und die Reflexion der wissenschaftlichen Ansätze im Zusammenhang mit dem gewählten Schwerpunkt angeregt. Im Seminar des Wahlpflichtbereichs werden erkenntnistheoretische Aspekte reflektiert und auf eine relevante Problemstellung im Rahmen der Masterarbeit angewendet.

Die Ziele sind im Modulkatalog sowie im Diploma Supplement beschrieben und werden im Selbstbericht wie folgt auf Deutsch wiedergegeben:

- Demonstration von Forschungsfähigkeiten unter Verwendung von Logik und Mathematik, einschließlich Infinitesimalrechnung und diskreter Mathematik,
- Nachweis fortgeschrittener Kenntnisse in den Bereichen Softwareentwurf und -entwicklung, Algorithmen, Betriebssysteme, Programmiersprachen, Rechentheorie, Computerarchitektur oder anderen Schlüsselbereichen der Informatik oder der Technik der digitalen Medien,
- Erfolgreiche Anwendung dieser Prinzipien und Praktiken auf eine Vielzahl von Problemen,
- Zusammenarbeit mit anderen in multidisziplinären Teams,
- Demonstration der Fähigkeit, sowohl mündlich als auch schriftlich effektiv zu kommunizieren
- Nachweis, dass sie/er eine wissenschaftliche Aufgabe unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden selbstständig durchführen kann.

- Kommunikation einer speziellen Forschungsaufgabe sowie Analyse und Diskussion der erzielten Ergebnisse, einschließlich Schlussfolgerungen,
- Praktizieren einer kontinuierlichen Wissenserweiterung im IT-Bereich und darüber hinaus im Sinne des lebenslangen Lernens,
- Befähigung zur Beschäftigung in Positionen, die die vermittelte fortgeschrittene Informatikausbildung nutzen, oder zur Teilnahme an Doktorandenprogrammen im Bereich Informatik, um ihre Fähigkeiten weiterzuentwickeln.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Auch die Qualifikationsziele des Masterstudiengangs sind im Modulhandbuch sowie im Diploma Supplement transparent und hinsichtlich der Studieninhalte einschlägig beschrieben und knüpfen nachvollziehbar an das Bachelorprofil an. Dabei sind nur geringfügige Unstimmigkeiten aufgefallen (wie bspw. die Erwähnung der „Theory of Computation“, wobei das zugehörige Modul im Bachelorstudiengang verortet ist) sowie eine wenig präzise Herausstellung der forschungsorientierten Ausrichtung. Eine entsprechende Überarbeitung wird empfohlen.

Auf Ebene der einzelnen Modulbeschreibungen wurde insbesondere bei den Modulen „Human-Computer-Interaction“ und „Advanced Computer Lab“, dass die Beschreibung der Lernziele noch nicht gem. einschlägiger Qualifikationsrahmen auf Masterebene formuliert ist. Diese sollten der tatsächlichen jeweiligen Zielsetzung angepasst werden. Dass im Masterstudium auch eine angemessene Qualifikation auf Masterebene erreicht wird, wird nicht angezweifelt.

Aspekte der Persönlichkeitsentwicklung sind bei der Beschreibung des Qualifikationsprofils von Absolvent:innen angemessen berücksichtigt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Im Modulhandbuch sollte die Beschreibung der Qualifikationsziele des Studiengangs sowie die Beschreibung der Lernziele einzelner Module auf Unstimmigkeiten überprüft und eine stringente Formulierung auf Masterniveau geachtet werden.
- Bei der Beschreibung der Qualifikationsziele sollte die forschungsorientierte Ausrichtung des Studiengangs stärker betont werden.

2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

2.2.1 Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Die Lehr- und Lernformen umfassen Vorlesungen, Tutorien (Übungen) sowie Laborarbeit. In anwendungsorientierten Projekten bearbeiten Kleingruppen komplexe Aufgabenstellungen und gestalten eigenständig weitere Lernprozesse.

Laut Auskunft im Selbstbericht legt der pädagogische Ansatz der Studienprogramme den Schwerpunkt sowohl auf Wissen und Kenntnisse, welche durch intensives Lernen in den Vordergrund gesetzt werden, als auch auf Interaktionen, Teamarbeit und persönliche Betreuung in kleinen Gruppen (max. 25 Teilnehmer). Daher beinhalten alle Module mit Vorlesungen auch Tutorien und/oder praktische Anwendungen, Aufgaben und Projekte.

Den Studienabschlüssen Bachelor of Science und Master of Science liegt gemäß Einschätzung der Hochschule ein forschungsorientiertes Studienprofil zugrunde, geprägt durch die konsekutive Absolvierung von Modulen, die die Fähigkeit zum wissenschaftlichen Arbeiten stärken (insbesondere Forschungskompetenzen, Mathematik, Abschlussarbeiten).

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Media Engineering and Technology (B.Sc.)

Sachstand

In den ersten Semestern umfasst das Bachelorstudium vor allem Module, die die notwendigen Grundlagen in Informatik und Mathematik legen. Danach führen spezialisierte Module in Bereichen der Informatik wie Datenbanken, Netzwerke und Datenstrukturen ein, zu den Vertiefungen in der Technischen Informatik gehören insbesondere Rechnerarchitektur, eingebettete Systeme und Mikroprozessoren. Parallel zu den fachlichen Modulen werden in entsprechenden Modulen schrittweise die Fähigkeiten zum methodischen und wissenschaftlichen Arbeiten (u.a. numerische Analyse) aufgebaut. In der abschließenden Bachelorarbeit werden die erworbenen fachlichen und wissenschaftlichen Qualifikationen auf ein ausgewähltes Thema angewendet.

Der Studienverlaufsplan des Bachelorstudiengangs sieht folgende Module vor:

Im ersten Semester werden die Module „Introduction to Computer Programming“ (12 ECTS-Punkte), „Engineering and Drawing Design“ (3 ECTS-Punkte), „Mathematics I: Analysis and Linear Algebra“ (8 ECTS-Punkte), „Physics I“ (5 ECTS-Punkte) und „Critical Thinking and Scientific Methodology“ (2 ECTS-Punkte).

Im zweiten Semester sind die Module „Physics II“ (5 ECTS-Punkte), „Electric Circuits“ (5 ECTS-Punkte), „Data Structures and Algorithms“ (6 ECTS-Punkte), „Digital Logic Design“ (5 ECTS-Punkte), „Mathematics II: Multivariate Analysis and Differential Equations“ (7 ECTS-Punkte) sowie „Communication and Presentation Skills“ (2 ECTS-Punkte) vorgesehen.

Im dritten Semester werden die Module „Mathematics III: Probability and Statistics“ (4 ECTS-Punkte), „Signal and System Theory“ (5 ECTS-Punkte), „Computer Programming Lab“ (5 ECTS-Punkte), „Computer Organization & System Programming“ (4 ECTS-Punkte), „Concepts of Programming Languages“ (5 ECTS-Punkte), „Electric Circuits II“ (5 ECTS-Punkte) und „Research Paper Writing“ (2 ECTS-Punkte) belegt.

Das vierte Semester sieht die Module „Mathematics IV: Discrete Mathematics“ (4 ECTS-Punkte), „Introduction to Media Engineering“ (5 ECTS-Punkte), „Databases I“ (6 ECTS-Punkte), „Introduction to Communication Networks“ (5 ECTS-Punkte) und „Digital System Design“ (4 ECTS-Punkte) für alle Studierenden im Studiengang vor, sowie das Modul „Theory of Computation“ (6 ECTS-Punkte) im Schwerpunkt CSEN bzw. das Modul „Computer Graphics“ (6 ECTS-Punkte) im Schwerpunkt DMET.

Das fünfte Semester besteht aus den Modulen „Computer System Architecture“ (6 ECTS-Punkte), „Operating Systems“ (5 ECTS-Punkte) und „Introduction to Management“ (2 ECTS-Punkte) für alle Studierenden im Studiengang sowie die Module „Software Engineering“ (6 ECTS-Punkte), „Databases II“ (5 ECTS-Punkte) und „Network and Media Lab“ (6 ECTS-Punkte) im Schwerpunkt CSEN bzw. „Web Technologies and Usability“ (6 ECTS-Punkte), „Digital Signal Processing“ (5 ECTS-Punkte) und „Network and Media Lab“ (6 ECTS-Punkte) im Schwerpunkt DMET.

Das sechste Semester sieht das Modul „Embedded System Architecture“ (5 ECTS-Punkte) für alle Studierenden vor sowie „Computer Graphics“ (7 ECTS-Punkte), „Analysis and Design of Algorithms“ (5 ECTS-Punkte), „Microprocessors“ (5 ECTS-Punkte) und „Advanced Computer Lab“ (8 ECTS-Punkte) im Schwerpunkt CSEN bzw. „Visualization and Animation“ (7 ECTS-Punkte), „Video and Audio Technology“ (5 ECTS-Punkte), „Multimedia and Networking“ (5 ECTS-Punkte) und „Advanced Media Lab“ (8 ECTS-Punkte) im Schwerpunkt DMET.

Das siebte Semester besteht aus dem Abschlussmodul (15 ECTS-Punkte, davon 12 ECTS-Punkte für die Bearbeitung der Thesis und 3 ECTS-Punkte für das begleitende Seminar) und dem Praktikumsmodul (15 ECTS-Punkte). Voraussetzung für das Praktikum ist eine Ansprechperson in der betreffenden Organisation, und die Eignung des Praktikums wird zusätzlich ex-post aufgrund eines Praktikumsberichts durch die Studierenden und ggf. durch die Unternehmen evaluiert.

Alle Module des Studiengangs mit Vorlesungen beinhalten auch Tutorien (max. 25 Teilnehmer:innen) und/oder praktische Anwendungen, Hausarbeiten und Projekte. Dort werden unter persönlicher Betreuung technische Probleme gelöst, sowohl einzeln als auch in Teamarbeit. In anwendungsorientierten Projekten (z.T. direkt bei Praxispartnern) finden Teams Lösungen für komplexe

Aufgabenstellungen und gestalten eigenständig weitere Lernprozesse. Die Ergebnisse werden in den Tutorien präsentiert, reflektiert und auch evaluiert.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Studiengang „Media Engineering and Technology“ (B.Sc.) ist insgesamt schlüssig aufgebaut und gut geeignet, eine Befähigung zur Aufnahme einer qualifizierten Erwerbstätigkeit im einschlägigen Bereich sowie die Anschlussfähigkeit zu einem konsekutiven Masterstudium zu erreichen.

Auffällig ist bei der Zusammensetzung der Lehrinhalte eine vergleichsweise sehr breite Grundlagenvermittlung im elektrotechnischen Bereich sowie in der Mathematik, was sich zum einen durch die Nähe zu den benachbarten Studiengängen an der Fakultät, zum anderen durch das forschungsorientierte Profil erklären lässt. Gleichwohl ist das Gutachtergremium der Ansicht, dass der gestalterische Aspekt des Faches u.a. hinsichtlich Audio / Video stärker berücksichtigt werden könnte. Es wird daher empfohlen zu erwägen, ob bspw. anstatt dem Modul „Engineering Drawing an Design“ ein Angebot aus der Fakultät Design einen wertvollen Gestaltungs-Input bieten könnte. Auch könnte hierdurch ein Wahlangebot in den Studiengang integriert werden. Generell kann die Stimmigkeit zwischen Studiengangstitel und -inhalten jedoch bestätigt werden.

Bei der Durchsicht des Modulhandbuches sind zudem einige kleinere redaktionelle Unstimmigkeiten und Doppelungen aufgefallen, die behoben werden sollten. Hierzu zählt bspw. die Doppelung des Modultitels „Computer Graphics“ (DMET B601 und B402), bei dem auch die Angabe der ECTS-Punkte in der Modulübersicht und der Beschreibung nicht übereinstimmt. Bei der Beschreibung der Labore im 5. und 6. Semester sieht das Gutachtergremium Potenzial, die Inhalte konkreter zu benennen und Voraussetzungen ins Modulhandbuch direkt aufzunehmen – ein Hinweis, der bei allen Modulen in den Modulbeschreibungen hilfreich wäre und derzeit nur Artikel 6 der Studienordnung zu entnehmen ist. Mit dem Blick auf mögliche inhaltliche Doppelungen hat die GIU überzeugend dargelegt, dass die inhaltliche Koordinierung zwischen den betroffenen Modulverantwortlichen in der Vorbereitung der Kurse stattfindet. Alle Kurse sind nach Aussage in den Gesprächen im Content-Management-System der GIU archiviert, sodass genau nachvollzogen werden kann, welche Themen aus welcher Perspektive bereits besprochen wurden. Auch Studierende können auf diese Dokumentation zugreifen, sofern sie das Modul selbst belegt haben. Diese Vorgehensweise wird vom Gutachtergremium als ausgesprochen transparent und lobenswert wahrgenommen.

In den Abschnitten „Referenzen“ der Modulbeschreibungen ist zudem aufgefallen, dass fast alle Links zu externen Webseiten mit <http://> beginnen. Dies sollte trotz eines automatischen Routings auf eine sichere Seite soweit möglich auf <https://> (HTTP secure) umgestellt werden. Bei Webseiten, bei denen keine sichere Verbindung möglich ist, sollte dies explizit erwähnt werden. Beispiel dafür ist der Link <http://www.cburch.com/logisim/> im Modul „Computer Organization and System

Programming (CSEN B302)“. Generell sollten alle Links periodisch auf Aktualität überprüft werden, um “dead links“ wie z.B. <http://www.jcreator.com/> zu vermeiden.

Hinsichtlich der gewählten Studieninhalte ist bei der Begutachtung aufgefallen, dass diese stärker an aktuellen und zukunftsgerichteten Themen orientiert sein könnten. So könnte beispielsweise dem Themenblock der künstlichen Intelligenz oder neuronale Netze ein stärkeres Gewicht verliehen werden. Auch mit Blick auf das Modul „Web-Tech and Usability“ wird festgestellt, dass die eingesetzten Programme teilweise veraltet sind. Es wird daher empfohlen, das Programm bezüglich aktueller Diskurse und Technologien weiterzuentwickeln.

Das verpflichtende Praktikum im letzten Studiensemester wird als gelungene Lösung gesehen, um den Studierenden einen Einblick in die Arbeitswelt zu ermöglichen.

Die eingesetzten Lehr- und Lernformen sind einerseits klassisch orientiert und gleichzeitig geeignet, um Theorie zu begreifen und praktische Anwendungsgrundlagen zu vermitteln.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Es sollte erwogen werden, den Studiengang durch ein Lernangebot im Bereich Gestaltung zu ergänzen sowie hinsichtlich der Aktualität von Themen und verwendeten Computerprogrammen weiterzuentwickeln.

Media Engineering and Technology (M.Sc.)

Sachstand

Im Masterstudium wird der gewählte Schwerpunkt vertieft. Die bereits im Bachelorstudium geübte Kommunikation und Kooperation wird weiter ausgebaut. Auch der Masterstudiengang beinhaltet Module mit Vorlesungen und Tutorien (max. 25 Teilnehmer), in denen praktische Anwendungen, Aufgaben und Projekte meist gemeinsam bewältigt werden. Besonderer Wert wird auf die wissenschaftliche Kommunikation gelegt: Die Themen und Bearbeitung der Masterarbeit werden im Kontext der aktuellen Forschung betreut, und die Studierenden erhalten mehrfach Gelegenheit, den Fortschritt ihrer Arbeit zu präsentieren und zu reflektieren. Nach Möglichkeit soll die Forschung im Rahmen der Masterarbeit auch zu wissenschaftlichen Publikationen beitragen.

Laut Studienverlaufsplan sind im ersten Semester die Module „Experimental Design“ (5 ECTS-Punkte) und „Computer Vision“ (5 ECTS-Punkte) für alle Studierenden vorgesehen. Im Schwerpunkt CSEN werden darüber hinaus die Module „Artificial Intelligence“ (5 ECTS-Punkte) und „Advanced Computer Lab I“ (5 ECTS-Punkte) belegt; im Schwerpunkt DMET „Advanced Video Processing“ (5

ECTS-Punkte) und „Advanced Media Lab I“ (5 ECTS-Punkte). In beiden Schwerpunkten sind zudem zwei Wahlpflichtmodule im Umfang von je 5 ECTS-Punkten zu belegen.

Das zweite Semester sieht für alle Studierenden die Module „Project Management“ (3 ECTS-Punkte) und „Seminar“ (2 ECTS-Punkte) vor. Im Schwerpunkt CSEN sind darüber hinaus die Module „Computer and Network Security“ (5 ECTS-Punkte), „Advanced Computer Lab II“ (5 ECTS-Punkte) und „Compiler“ (5 ECTS-Punkte) zu belegen; im Schwerpunkt DMET hingegen „Image Processing“ (5 ECTS-Punkte), „Advanced Media Lab II“ (5 ECTS-Punkte) und „Audio and Acoustics“ (5 ECTS-Punkte). Hinzu kommen in beiden Schwerpunkten zwei weitere Wahlpflichtmodule im Umfang von je 5 ECTS-Punkten.

Im dritten Semester ist die Bearbeitung der Masterthesis (30 ECTS-Punkte) vorgesehen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der konsekutive Masterstudiengang knüpft sinnvoll an das Bachelorstudium an und bietet sowohl die Vertiefungsmöglichkeit im gewählten Schwerpunkt des Bachelorstudiums (CSEN/DMET) als auch zusätzliche Wahlmöglichkeit im Rahmen von Electives. Insgesamt scheint der Masterstudiengang geprägt von einer hohen Projektausrichtung, in der die Studierenden zum einen wertvolle Anwendungsbezüge, zum anderen aber auch eine hohe Forschungsausrichtung erfahren.

Ähnlich wie im Bachelorstudiengang wird auch im Masterstudiengang das Potenzial gesehen, die Gesamtausrichtung des Studiengangs hinsichtlich der Aktualität und Zukunftsorientierung der behandelten Themen und eingesetzten Programme stetig weiterzuentwickeln.

Auch mit Blick auf das Modulhandbuch werden kleinere Unstimmigkeiten festgestellt, die bei der nächsten Gelegenheit überarbeitet werden sollten. So ist auch im Falle der Mastermodule aufgefallen, dass in den Abschnitten „Referenzen“ der Modulbeschreibungen fast alle Links zu externen Webseiten mit <http://> beginnen (Beispiel: <http://unity3d.com> im Modul Advanced Computer Lab I CSEN M104). Dies sollte trotz eines automatischen Routings auf eine sichere Seite soweit möglich auf <https://> (HTTP secure) umgestellt werden. Generell sollten alle Links periodisch auf Aktualität überprüft werden, auch um „dead links“ zu vermeiden.

Die positive Wahrnehmung von vorhandenen Abstimmungsprozessen (nicht nur in der Professoren-schaft, sondern auch mit den Studierenden) ist gleichfalls im Bachelor- und Masterprogramm zu beobachten.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Es sollte erwogen werden, den Studiengang durch ein Lernangebot im Bereich Gestaltung zu ergänzen sowie hinsichtlich der Aktualität von Themen und verwendeten Computerprogrammen weiterzuentwickeln.
- Die Angabe der Referenzen in den Modulbeschreibungen sollten auf ihre Stringenz hin überprüft werden.

2.2.2 Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Sachstand

Da die Studierenden nach Auskunft der Hochschule selbst in der Regel aus Kulturkreisen außerhalb von Europa kommen, ist den Angaben zufolge das Studium in Berlin bereits ein wesentlicher Meilenstein der studentischen Mobilität. Zusätzlich wird die Mobilität durch die strategische Kooperation mit der German University in Cairo gefördert, die ein fast identisches Curriculum bei vergleichbaren Qualifikationszielen anbietet. Ein Austausch ist ab dem zweiten Semester möglich, und es besteht ein gemeinsames Abkommen, das bei einem insgesamt dreisemestrigen Aufenthalt an der GUC einen Doppelabschluss ermöglicht (entsprechend auch für GUC-Studierende; siehe insbesondere Kap. 2.2.7 Besonderer Profilsanspruch).

Im Zuge der Bewerbung für das Masterstudium wird individuell geprüft, inwieweit ein vorliegender Bachelorabschluss von außerhalb der GIU die erforderlichen Studienleistungen enthält, die Voraussetzung für das konsekutiv angelegte Masterstudium sind. Ggf. erfolgt die Einschreibung unter der Auflage, bestimmte Module nachzuholen oder entsprechende Prüfungen abzulegen.

Das International Office der GIU kann laut Selbstbericht bereits auf langjährige Erfahrungen bei der Betreuung von ankommenden („incoming“) Studierenden aus anderen Ländern zurückgreifen. Die Universität hat im Januar 2024 die Teilnahme am „Erasmus+“-Programm beantragt, um auch die Möglichkeiten für die Mobilität („outgoing“) von GIU-Studierenden im europäischen Raum zu erweitern. Der modulare Aufbau des Studiums ermöglicht grundsätzlich einen Auslandsaufenthalt in jeder Studienphase. Um möglichst eine zeitliche Verlängerung des Studiums zu vermeiden, wird im Bachelorprogramm das 5. Semester für die Umsetzung von Mobilitätswünschen empfohlen (nach Abschluss der meisten grundlegenden Module und mit der Möglichkeit, ggf. im 7. Semester noch ein oder zwei Module nachzuholen, die an der Gastinstitution nicht angeboten wurden) und im Masterprogramm das 2. Semester (wo u.a. Electives vorgesehen sind). Zudem bestehen Kooperationen mit Partneruniversitäten (die noch erweitert werden), um gemeinsam Abschlussarbeiten zu betreuen. Dies kann auch einen Aufenthalt von GIU-Studierenden an der mitbetreuenden Institution umfassen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Da es sich bei der Studierendenschaft der GIU um internationale Studierende handelt, für die bereits das Studium in Deutschland eine mobile Phase darstellt, rechnet die GIU grundsätzlich nicht mit signifikanten Outgoing-Zahlen. Jedoch wird laut Hochschulleitung immer wieder Interesse an einer mobilen Phase innerhalb von Deutschland bekundet, welches sich insb. mit der Bearbeitung der Abschlussthesis bereits mehrfach umsetzen ließ. Für Studierende, die an einer mobilen Phase in internationalen Raum interessiert sind, bestehen bereits fest installierte Strukturen, wie bspw. ein festes Mobilitätsfenster im Bachelorstudiengang und das International Office, das bei organisatorischen Fragen Hilfestellung anbietet. Darüber hinaus zeigt sich die GIU derzeit bemüht, ihr internationales Netzwerk weiter auszubauen (laut Aussagen im Gespräch im Nordafrikanischen Raum, in Indien, in China sowie in der Türkei). Als besonders positiv wird von den Studierenden die Unterstützung beim "Onboarding" wahrgenommen.

Für beide begutachteten Studienprogramme bestehen zudem Doppelabschlussprogramme, die den Studierenden eine fest strukturierte und attraktive Mobilitätsoption stellt.

Anzumerken bleibt darüber hinaus, dass der Studienaufbau (siebensemestriges Bachelorstudium plus dreisemestriges Masterstudium) im Allgemeinen eher bei Fachhochschulen üblich ist. Dass bei einem Übergang von einer Universität (sechsemestriges Bachelorstudium) an die GIU (dreisemestriges Masterstudium) dennoch 300 ECTS-Punkt zum Masterabschluss erreicht werden, stellt Artikel 2 der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung sicher.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.3 Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Sachstand

Um alle Module gemäß Regelstudienzeit anzubieten, ist für die Studiengänge in „Media Engineering and Technology“ gemäß Auskunft und Tabelle im Selbstbericht ein Lehrdeputat von jährlich 104 SWS erforderlich. Dabei weist die Hochschule darauf hin, dass die Lehrveranstaltungen der ersten drei Semester weitgehend mit denen in den Studiengängen „Mechatronics Engineering“ (B.Sc.) bzw. „Information Engineering & Technology“ (B.Sc.) übereinstimmen. Die Module zur Herausbildung grundlegender wissenschaftlicher Fähigkeiten werden universitätsweit für alle Studiengänge angeboten.

Hauptamtlich sind in den beiden begutachteten Studiengängen derzeit fünf Professoren (alle mit je 9 SWS Deputat, außer Mathematics and Actuarial Science mit 4,5 SWS für Engineering) mit folgenden Denominationen vertreten: Computer Architecture and Engineering, Computer Networks, Distributed Systems, Data Science and Data Engineering, Mathematics and Actuarial Science. An der ingenieurwissenschaftlichen Fakultät sind zudem folgende Professuren ausgeschrieben: Electrical Engineering, Visual Computing und Software Engineering.

Den Berechnungen der Hochschule zufolge ergibt sich in der Zusammenschau aller jährlich zu lehrenden Module mit professoralem Anteil, dass die derzeit aktiven hauptamtlich Lehrenden bereits 56% der Pflichtveranstaltungen im Bachelor- und Masterprogramm abdecken. Sobald die derzeit ausgeschriebenen Stellen besetzt sind, erhöhe sich dieser Anteil nochmal auf 90% (Bachelor) bzw. 92% (Master). Die Berechnungen sind mit einer Lehrverflechtungsübersicht im Selbstbericht hinterlegt. Der Selbstbericht enthält auch eine Aufstellung darüber, welche Professor:innen auch in anderen Studienprogrammen Lehrverpflichtungen haben; dabei werden gemäß Selbstauskunft bei der Übernahme von Modulen in „Media Engineering and Technology“ die Kapazitätsgrenzen der hauptamtlich Lehrenden nicht überschritten.

Ein Teil der Module wird durch Lehrbeauftragte abgedeckt, die in der Regel promoviert sein müssen. Wissenschaftliche Mitarbeiter:innen und Teaching Assistants werden bevorzugt eingestellt, wenn sie auch eine Weiterqualifizierung im Rahmen eines postgradualen Studiums anstreben.

Die Maßnahmen zur Weiterqualifizierung für derzeitige bzw. zukünftige Professor:innen an der GIU beinhalten gemäß Selbstbericht eine Reihe von Angeboten und Maßnahmen, die mit dem Aufwuchs der Hochschule noch erweitert werden sollen. Bspw. folgende Themenbereiche und Einzelmaßnahmen werden angeführt: Workshops zu Professor:innen als Führungskräfte (jährlich); ein Führungskräftecoaching für Erstberufene, Studiengangsleitungen und Dekan:innen (fortlaufend); Führungskräftetrainings und -programme, die von deutschen Institutionen wie dem Berliner Zentrum für Hochschullehre, der die Berlin Leadership Academy (BLA) oder dem Deutschen Hochschulverband angeboten werden; Weiterbildungen und Seminare im Bereich der innovativen Lehrmethoden und -technologien, die von deutschen Institutionen wie dem Hochschulforum Digitalisierung (HFD), der deutschen Gesellschaft für Hochschuldidaktik (dghd) oder des Berliner Zentrum für Hochschullehre; Schulungen und Workshops zur Förderung von interkultureller Kompetenz; verschiedene Coaching- und Weiterbildungsmöglichkeiten im Bereich Forschung und Drittmittelwerbung und -verwaltung; darüber hinaus ist auch der interne Austausch innerhalb der GIU und mit Kooperationspartnern in verschiedener Hinsicht genannt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die derzeit vorhandene personelle Ausstattung an der Fakultät für Ingenieurwissenschaften ist fachlich wie auch im Umfang nach Einschätzung des Gutachtergremiums ausreichend, um die Belange

der begutachteten Studiengänge angemessen zu tragen. Dass einige Module auch in benachbarten Studiengängen eingesetzt werden und somit Synergien bei der Nutzung der Lehrkapazität genutzt werden, ist durchaus verständlich und wirkt sich nicht negativ auf die Betreuung aus, sondern kann hingegen für die Studierenden eine gute Möglichkeit bieten, interdisziplinäre Schnittstellen herzustellen. Durch die differenzierte Abbildung der Lehrverflechtung wird deutlich, dass keine Planungslücken bestehen. Deutlich wird aber auch, dass einzelne Professuren teilweise eher viele Einzelmodule zu betreuen haben, was auch dadurch bedingt wird, dass mehrere kleine Module (weniger als 5 ECTS-Punkte) das Modulkonzept kleinteilig machen (vgl. auch Kapitel Studierbarkeit). Durch die zahlreichen Leistungserhebungen gibt das Gutachtergremium zu bedenken, dass die Professuren mit steigenden Studierendenzahlen rasch in eine sehr hohe Arbeitsauslastung geraten könnten. Den derzeit laufenden Prozess, drei weitere Professuren an die Fakultät zu berufen, von denen die beiden Professuren Visual Computing und Software Engineering auch in den begutachteten Studiengängen Lehranteile übernehmen würden, in Verbindung mit einer Entwicklung des Prüfungssystems zu geringerer Kleinteiligkeit, sieht das Gutachtergremium als sehr gute Ansätze, einer zu starken Belastung unmittelbar entgegenzuwirken.

Das Forschungsprofil der bereits berufenen Professuren wird als sehr aktiv lobend betont.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.4 Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))

a) Studiengangübergreifende Aspekte

Sachstand

Die GIU nutzt den Campus Am Borsigturm162, 13507 Berlin, der sich im Besitz der German University in Cairo befindet. Das Hauptgebäude umfasst sieben Stockwerke mit einer Gesamtnutzfläche von ca. 7000 qm. Der aktuelle Campus kann 800 Studierende aufnehmen und bietet weitere Raumreserven. Nutzungsbereit sind 4 Vorlesungsräume, 16 Seminarräume, 2 Prüfungssäle, sowie Labore, Studios und Werkstätten. Den Studierenden stehen ein frei zugänglicher PC-Pool sowie mehrere Lernräume zur Verfügung.

Für Forschung und Lehre gibt es folgende Labore:

- Software und Anwendungen
- Internet of things
- Virtual Reality
- Big Data Analysis

- Cyber-Physical Systems (CPS)
- Physics
- Electrical Engineering

Die Labore werden auch im Rahmen von Lehrveranstaltungen genutzt, die meisten für Forschung, auch interdisziplinär von Veranstaltungen der ingenieurwissenschaftlichen Fakultät.

Den Studiengängen steht das allgemeine administrative, technische und sonstige Personal der GIU zur Verfügung, um die notwendigen Services wie Studierendensekretariat, Bibliothek, User-Support usw. zu erbringen. Den Laborverantwortlichen steht, insbesondere für die Aufrechterhaltung der kommunikations- und informationstechnischen Infrastruktur, auch der IT-Support zur Verfügung.

Der elektronische Zugang zu Literatur ist bei einigen Verlagen vollständig online möglich, bei anderen gibt es lizenzrechtliche Einschränkungen auf die IT-Infrastruktur am Campus. Alle Lehrveranstaltungen werden durch ein Content Management System unterstützt, das die Bereitstellung von Lehrmaterialien sowie die Kommunikation Lehrenden und Lernenden ermöglicht (z.B. Aktualisierung von Terminen, Rückmeldung von Studierenden usw.). Bei Bedarf können z.B. Vorlesungen oder Betreuungsgespräche online abgehalten werden. Zusätzlich steht den Studierenden das elektronische Studentenverwaltungssystem zur Verfügung.

Die Einwerbung von Forschungs- bzw. Drittmitteln ist beabsichtigt, die dem Ausbau der sächlichen und auch personellen Ressourcen zugutekommen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die an der Fakultät bereitgestellten Ressourcen werden insgesamt für die Bedarfe der begutachteten Studiengänge als ausreichend bewertet.

Sowohl hinsichtlich der Aufstellung des administrativen Personals als auch der technischen Unterstützung wird eine angemessene Aufstellung bestätigt. Die Lehre selbst wird durch die sog. Teaching Assistants (i.e. Tutor:innen im Sinne von Masterstudierenden oder Promotionsstudierenden) sinnvoll unterstützt und begleitet.

Die Räumlichkeiten für Vorlesungen und Seminare wie auch zur Verfügung von Lernbedarfen der Studierenden sind gut. Die derzeit bereitgestellten und bei der Begutachtung präsentierten Labore mit den jeweiligen Gerätschaften weisen die nötige Grundausstattung auf und sind für den aktuellen Bedarf ausreichend. Das Gremium vertraut auf die Aussagen der Hochschulleitung und Studiengangsleitung, dass mit steigenden Studierendenzahlen, mit Besetzung der neuen Professuren und mit der Weiterentwicklung der Studienangebote auch die Laborausstattung stetig erweitert wird.

Hinsichtlich der bestehenden Nutzungsvereinbarung zwischen der GIU und der ägyptischen Partneruniversität GUC ist aufgefallen, dass diese mit nur zwei akademischen Jahren Gültigkeit

versehen ist. Um für die Studierenden aber dauerhaft sicherzustellen, dass auch im Falle einer Aufkündigung das Studium abgeschlossen werden kann, hat die GIU im direkten Anschluss an die Besprechungen einen Entwurf für die zukünftigen Folgevereinbarungen vorgelegt, in dem eine entsprechende Klausel enthalten ist.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Die Ausstattung der Labore sollten bei steigenden Studierendenzahlen bedarfsgerecht ausgebaut werden.

2.2.5 Prüfungssystem ([§ 12 Abs. 4 MRVO](#))

a) Studiengangübergreifende Aspekte

Sachstand

Das Prüfungssystem umfasst verschiedene Komponenten, die den unterschiedlichen Qualifikationszielen Rechnung tragen sollen:

- Eine Kursarbeit, die Hausarbeiten, Seminare, Projekte und Präsentationen (mündlich) umfasst und ggf. auch im Team erbracht werden kann;
- Quiz: eine kurze Prüfung (ggf. auch „pop-up“) oder ein computergestützter Test, der je nach Kursanforderungen der Überprüfung von Wissenserwerb dient.
- Eine Prüfung in der Mitte des Semesters (Zwischenprüfung), die etwa die Hälfte des Kursmaterials abdeckt und in den Entwurfsprojekten einen fachüblichen Zwischenstand abbildet.
- Fachprüfung am Ende des Semesters, die in den letzten beiden Wochen des Semesters abzulegen ist.

Die Prüfungen sind jeweils auf das betreffende Modul bezogen und sollen auch im Verlauf des Semesters die Bewertung des Erwerbs unterschiedlicher Kompetenzen und somit auch eine zeitnahe Rückmeldung des (kollektiven) Leistungsvermögens und des Lernfortschritts ermöglichen.

Die Hochschule geht in ihrem Selbstbericht darauf ein, dass ihr Prüfungssystem von der Maßgabe der Musterrechtsverordnung insofern abweicht, als in den hier begutachteten Studiengängen in der Regel pro Modul zum Abschluss und auch semesterbegleitend mehrere Leistungsnachweise erwartet werden (können). Ursächlich dafür seien die verschiedenen zu erwerbenden Kompetenzen, die auf den Ebenen Theorie, Forschung, technische Beherrschung, praktische Gestaltung und soziale

Interaktion angesiedelt sind und deren Kombination das Profil der GIU und ihrer Absolvent:innen darstellt. Dabei werden genannt:

- **Wissenschaftliche Ausrichtung:** jedes Modul vermittelt stets den Erwerb von Wissen, das sich am wissenschaftlichen Stand der Kunst orientiert und im Kontext zu reflektieren ist. Oft sind auch wissenschaftliche Methoden zu vermitteln und einzuüben, die sich dieses Wissen zunutze machen.
- **Fertigkeiten:** in allen Ingenieurbereichen sind Routinen der Handhabung von Software-Werkzeugen und der immateriellen Materialbearbeitung einzuüben, ohne die eine Anwendung von theoretischem Wissen auf Dauer nicht gelingen kann.
- **Problemlösungsfähigkeiten:** Mechatronik ist eine lösungsorientierte Wissenschaft, die entsprechende Kompetenzen erfordert. Ein iterativer Entwicklungsprozess in Auseinandersetzung mit den gegebenen Anforderungen und ggf. den Auftraggeber:innen erfordert die Fähigkeit, Fehler in der eigenen Entwicklung oder auch Fehleinschätzungen der Zielgruppen zu erkennen und diese verbessern zu können. Hierfür sind die Präsentationen von Zwischenergebnissen, das Testen von Prototypen und das Testen von möglichen Lösungen erforderlich, die dann entsprechend bewertet werden müssen. Nur durch das Feedback und die Bewertung kann der iterative Entwicklungsprozess zielführend vorangetrieben werden.
- **Soziale Kompetenzen:** Viele Module fördern den Erwerb von praxisbezogenen und soziale Kompetenzen (z.B. bei Programmierung im Team, Gestaltungsaufgaben oder Bearbeitung von Fallstudien in kleinen Gruppen), die gleichzeitig auch der erprobenden Anwendung und der Vertiefung des fachbezogenen Wissens dienen.

Darüber hinaus gibt es weitere Gründe, die ein vergleichsweise kleinteiliges Prüfungssystem nahelegen:

- **Kulturelle Aspekte:** Bei den Studierenden (und meist auch bei ihren Sponsoren) gibt es ein sehr starkes Interesse an der frühen Rückmeldung über den Erfolg an der jeweiligen Modulteilnahme – vor allem bei den internationalen Studierenden, die in ihrem jeweiligen Schulsystem zum Teil eine regelmäßige Teilnahme am Unterricht und die Interaktion mit den Lehrenden nicht als Schlüssel zum Lernerfolg erfahren bzw. wahrgenommen haben. Die Prüfungsdichte (einschließlich der semesterbegleitenden Evaluation von Kursarbeiten) dient somit wesentlich der Motivation und ist auch aus universitärer Sicht ein entscheidender Erfolgsfaktor für die Erreichung der Qualifizierungsziele in der vorgesehenen Regelstudienzeit.
- **Hochschulische Kooperation:** Die strategische Zusammenarbeit mit der GUC beinhaltet zentral das Angebot von Doppelabschlüssen in allen Studiengängen. Die Kompatibilität sowohl der Curricula als auch des Prüfungssystems erleichtert die Anerkennung von an der GIU

erworbenen Studienleistungen in Ägypten (deren Akkreditierungsaufgaben ein wesentlich kleinteiligeres Prüfungssystem erfordern).

Insgesamt gibt es sechs Prüfungszeiträume pro Jahr: In jedem Semester werden die Zwischenprüfungen nach sechs Vorlesungswochen innerhalb von 7 bis 10 Tagen abgehalten, und die Abschlussprüfungen erstrecken sich über ca. 3 Wochen am Semesterende (mit 1 Woche Abstand zum Vorlesungsende). Jeweils in der Woche vor Vorlesungsbeginn (und ggf. noch in der ersten Vorlesungswoche) besteht die Möglichkeit zu Nachholprüfungen.

Die Lehrenden selbst haben Zugang zu statistischen Auswertungen, um die Ergebnisse, die Signifikanz der Leistungsmessung und damit auch die Angemessenheit der Prüfungsformen zu überprüfen. Modulabschluss- und -zwischenprüfungen werden zudem innerhalb der Fakultät durch regelmäßiges Peer-Review überprüft und ggf. diskutiert.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die eingesetzten Prüfungsformate sind in beiden Studiengängen bereits auf den ersten Blick ins Modulhandbuch auffällig kleinteilig.

Im Gespräch mit den Lehrenden wurde der Hintergrund dieser Konzeption, ähnlich wie im Sachstand beschrieben, noch einmal näher erläutert. Neben den genannten kulturellen Aspekten wurde dabei insbesondere das Ziel betont, durch die stetige Überprüfung die Motivation bei den Studierenden für einen kontinuierlichen Lernprozess hoch zu halten, betont. Gleichzeitig wurde durch den Vergleich mit Erfahrungen an anderen Hochschulen / anderen Prüfungssystemen der sehr gute Erfolg dieser Vorgehensweise beteuert, u.a. weil leistungsschwache Studierende so schnell angesprochen und bei Bedarf zusätzlich beraten und unterstützt werden können.

Alle hervorgebrachten Argumente kann das Gutachtergremium sehr gut nachvollziehen. Auch das Argument, dass dieses Prüfungssystem eine hervorragende Kompatibilität mit dem System des ägyptischen Partners sichert sowie dass die Studierenden selbst nicht über eine erhöhte Prüfungsbelastung klagen, nimmt das Gutachtergremium durchaus zur Kenntnis. Gleichzeitig erwägt das Gutachtergremium, dass das Hochschulstudium an einer deutschen Universität generell auch den Anspruch verfolgt, Studierende zu einem eigenverantwortlichen und selbstreflektierten Lernverhalten anzuleiten; das kleinteilige, eher verschult wirkende Prüfungssystem der GIU diesem Anspruch aber nur teilweise gerecht werden kann.

Das Gutachtergremium kommt daher zu dem Schluss, dass die Kleinteiligkeit des Prüfungssystems zur stetigen Überprüfung des Lernfortschritts besonders in den Einstiegssemestern des Bachelorstudiengangs noch nachvollzogen werden kann. Bereits im Studienverlauf des Bachelorstudiums, unbedingt aber im gesamten Masterstudium ist die Frequenz der bewerteten Leistungserhebung

deutlich zu reduzieren. Lernstandserhebungen zur Zwischeninformation könnten hingegen freiwillig und unbenotet weiter angeboten werden.

Im Sinne einer kompetenzorientierten Prüfungsweise wird zudem darauf hingewiesen, dass die derzeit starke Überlast an schriftlichen Klausuren (Mid-Terms und Final-Terms) im Rahmen der Reform des Prüfungswesens aufgelöst werden sollte.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist nicht erfüllt.

Das Gutachtergremium schlägt folgende Auflagen vor:

- Die Frequenz der bewerteten Leistungserhebung zur stetigen Überprüfung des Lernfortschritts muss im Studienverlauf des Bachelorstudiums deutlich reduziert und eine stärkere Kompetenzorientierung hergestellt werden.
- Die Prüfungsformate des Masterstudiengangs müssen stärker modulbezogen und die Frequenz der Einzelleistungen deutlich reduziert werden.

2.2.6 Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 MRVO](#))

a) Studiengangübergreifende Aspekte

Sachstand

Alle Lehrveranstaltungen im Pflichtbereich werden regelmäßig im Winter- oder im Sommersemester angeboten. Diese Taktung des Curriculums ist in den studienorganisatorischen Unterlagen festgehalten und wird den Studierenden bzw. in Orientierungseinheiten vermittelt. Aktuelle Veränderungen im Wahl(pflicht)bereich werden vor Ende der Vorlesungszeit des vorausgehenden Semesters veröffentlicht. Studierenden, die mehr als zwei Module vom Regelstudium abweichen, steht ein individuelles Betreuungsangebot zur Verfügung (Advising), um den Studienplan den Gegebenheiten und den Möglichkeiten des Lernfortschritts individuell anzupassen.

Prüfungen werden zentral für die gesamte Universität organisiert, wodurch Prüfungsüberschneidungen ausgeschlossen werden. In den Zeiträumen von Zwischen- und Abschlussprüfungen finden keine weiteren Lehrveranstaltungen statt. Die letzte Woche vor den Abschlussprüfungen ist ebenfalls frei von Lehrveranstaltungen und nur für die Prüfungsvorbereitung oder den Abschluss von Projektarbeiten vorgesehen.

Durch die klare Strukturierung und Abgrenzung der Prüfungszeiträume können sich Studierende außerhalb dieser Zeiten ausschließlich auf die laufenden Lehrveranstaltungen konzentrieren.

Innerhalb eines Prüfungszeitraums (Zwischen- und Abschlussprüfungen) sind maximal sechs Prüfungen abzulegen.

Die Angaben zum Workload pro Modul umfasst die Kontaktzeiten, die Bearbeitungszeiten von Kursarbeiten sowie die Prüfungen und deren Vorbereitungszeit. Während die Komponenten hinsichtlich der Arbeitsbelastung durch die Modulbeschreibung und den akademischen Kalender vorgegeben sind, besteht nach Auskunft der Hochschule die größte Varianz im Rahmen der Kursarbeiten: eine Überprüfung und ggf. erforderliche Anpassung der Arbeitsbelastung liegt zunächst im Ermessen der Modulveranstalter:innen. Systematische Abweichungen können die Studierenden in das studentische Curriculum-Komitee einbringen, dem studentische Vertreter:innen sowie mindestens ein/e Professor/in angehören, die die Studiengangleitung vertritt.

Alle Module werden durch eine webbasierte Plattform unterstützt, die die Bereitstellung von Lehrmaterialien sowie die Kommunikation zwischen Lehrenden und Lernenden ermöglicht (z.B. Aktualisierung von Terminen, Rückmeldung von Studierenden usw.). Bei Bedarf können z.B. Vorlesungen oder Betreuungsgespräche online abgehalten werden.

Die erste Ansprechperson während des Semesters ist stets die das Modul begleitende Tutorin bzw. der Tutor, die bzw. der im Verlauf der Lehrveranstaltung Anliegen der Studierenden aufnehmen und mit der Modulveranstalterin bzw. dem Modulveranstalter mögliche Anpassungen besprechen. Anliegen, die über einzelne Lehrveranstaltungen hinausgehen, können im studentischen Curriculum-Komitee besprochen werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die GIU hat in ihren Unterlagen und auch in den Gesprächen mit den verschiedenen Statusgruppen überzeugend dargelegt, dass ihre Studiengänge planbar, verlässlich und überschneidungsfrei studierbar sind.

Studienrelevante Informationen sind sowohl in Bezug auf die beiden Studienprogramme als auch zu übergreifenden Belangen der Studierendenschaft transparent zugänglich. Nach Aussagen der Studierenden sind bei Problemen und Unklarheiten stets kompetente Ansprechpersonen niederschwellig erreichbar. Das Gutachtergremium hat aus den Gesprächen erfahren, dass auch bei der Suche nach einem Praktikumsplatz oder selbst nach einer Wohnung stets Unterstützung angeboten wird.

Bezüglich der Arbeits- und Prüfungsbelastung ergeben die vorgelegten Studierendenbefragungen keinen besonderen Anlass, die Studierbarkeit der Programme in Frage zu stellen. Gleichwohl würde sich die im vorherigen Kapitel geforderte Weiterentwicklung des Prüfungssystems nach gutachterlicher Einschätzung begünstigend auf die Studierbarkeit auswirken.

Im Modulkonzept der begutachteten Studiengänge hat das Gutachtergremium festgestellt, dass sich durch das gesamte Studienangebot eine Reihe von kleinen Modulen (weniger als 5 ECTS-Punkte)

ziehen. Die GIU begründet dies damit, dass Module nach Themen und Inhalten, nicht nach Größe und ECTS-Punkten zusammengesetzt werden; ein Argument, das das Gutachtergremium grundsätzlich sehr begrüßt. Rein formal gesehen, weisen besonders das dritte Semester im Bachelorstudium und das zweite Semester im Masterstudium eine besondere Kleinteiligkeit auf (sieben Module in beiden genannten Semestern, während alle anderen Studiensemester höchstens sechs Module beinhalten). Interessanterweise wurden gerade diese beiden Semester von den befragten Studierenden als organisatorisch anspruchsvoll beschrieben. Das Gutachtergremium empfiehlt daher zu prüfen, ob die kleinen Module so umverteilt oder zusammengelegt werden könnten, dass pro Semester höchstens sechs Einzelmodule zu belegen sind.

Was als sehr positiv wahrgenommen wird, ist die ausnahmslos einsemestrige Konzipierung der Module, die sowohl organisatorischen Erfordernissen als auch Mobilitätswünschen klar entgegenkommt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Studiensemester, in denen mehr als sechs Module zu absolvieren sind, sollten umstrukturiert werden.

2.2.7 Besonderer Profilanspruch ([§ 12 Abs. 6 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Sachstand

Die begutachteten Studiengänge weisen ein internationales Profil auf, indem vorrangig internationale Studierende angesprochen sowie jegliche Lehre und Beratungen auf Englisch angeboten werden. Unterstützt wird dieses Profil zudem durch die strategische Kooperation mit der German University in Cairo, auf deren Basis Studierende die Möglichkeit haben, einen optionalen Doppelabschluss (Double Degree) zu erwerben.

Dazu unterhalten die GIU und die German University in Cairo eine gemeinsame Kommission („Academic Council“) zur Verwaltung und Entwicklung des Doppelabschlussprogramms, die sich mit allen Fragen von gemeinsamem Interesse befasst, wie folgende Beispiele im Selbstbericht skizzieren:

- Zulassungsverfahren und -voraussetzungen
- Graduierungsverfahren und -voraussetzungen

- Anrechnung von Studienleistungen
- Feedback der Studierenden und Umgang mit Beschwerden
- Integration von Lehre und Forschung (einschließlich gemeinsamer Ressourcen)
- Akademische Qualitätssicherung und Verbesserungsvorschläge
- Curricula-Entwicklung und Akkreditierungsfragen
- Ethische Fragen und akademisches Fehlverhalten
- Bewertung des Programms in Bezug auf akademische Ergebnisse und bereitgestellte Ressourcen.

Die Details zum wechselseitigen Austausch der Studierenden und zur Anerkennung der Studienleistungen sind im Doppelabschlussabkommen zwischen der GIU und der German University in Cairo geregelt. Insbesondere gilt:

- Die Studierenden werden im Rahmen von Orientierungseinheiten sowie durch Benachrichtigungen informiert, die auf die Registrierungsfristen und Konditionen des Doppelabschlussprogramms hinweisen. Die Zulassung erfolgt nach individueller Bewerbung und Prüfung durch die Universität (Notendurchschnitt mindestens 3.0, keine Disziplinareinträge).
- Das erfolgreiche erste Studienjahr an der German University in Cairo ist Voraussetzung für die fachgebundene Hochschulzugangsberechtigung (HZB) an der GIU (oder einer anderen deutschen Universität) im gleichen Fach.
- Für Masterstudiengänge bestimmter Fachrichtungen kann es erforderlich sein, zusätzliche Kurse zu belegen.
- Voraussetzung für den Doppelabschluss ist, dass im Bachelorprogramm mindestens drei Semester und im Masterprogramm mindestens ein Semester an der Partnerhochschule studiert wurde.
- Studierende, die an dem Doppelabschlussprogramm teilnehmen, müssen alle Anforderungen¹ beider Abschlüsse erfüllen, bevor ihnen beide Abschlüsse verliehen werden.

Englische (Lese-) Fassungen der Ordnungsdokumente und Modulbeschreibungen stehen zur Verfügung.

¹ Derzeit gilt noch, dass die ägyptischen staatlichen Regelungen eine längere Studiendauer für den B.Sc.-Abschluss vorschreiben. Allerdings hat der Gesetzgeber in Ägypten nach Auskunft der GIU inzwischen zugelassen, die Regelstudienzeit in Zukunft anzugleichen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die internationale Ausrichtung der Studienprogramme wie auch das Doppelabschlussprogramm sind vor dem Hintergrund der engen Partnerschaft zwischen der GUC und der GIU sinnvoll und attraktiv. Nach Aussage in den Gesprächen wird das optionale Doppelabschlussprogramm derzeit noch besonders von den Studierenden aus Kairo wahrgenommen. Als besonderer Anreiz fungiert der Hochschulstandort Berlin.

Mit dem International Office steht den Studierenden Beratung und Unterstützung zu allen Belangen rund um das Studium wie auch darüber hinaus bereit.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO): Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))

a) Studiengangübergreifende Aspekte

Sachstand

Die Integration von Forschung und Lehre ist nach eigener Aussage ein wesentlicher Pfeiler für die GIU. Dabei verfolgt die Fakultät einen Forschungsplan und alle hauptamtlich Lehrenden sind angehalten, sich in ihrer Forschung weiterzuentwickeln und entsprechend zu veröffentlichen. Dies gilt für Professor:innen und entsprechend auch Lehrende auf Qualifizierungsstellen (Post- und Praedoc, Assistent:innen auf Masterebene). Die Teilnahme an oder die Ausrichtung von Konferenzen/Tagungen/Ausstellungen wird durch die Universität unterstützt (eine Konferenz im Jahr pro Fakultätsmitglied; auch Journalbeiträge werden ggf. finanziell unterstützt).

Der fachliche Diskurs auf nationaler und internationaler Ebene wird in vertiefenden Modulen der Wahlgebiete und bei der Erstellung und Verteidigung von Abschlussarbeiten berücksichtigt. Die Aktualität des Praxisbezugs wird durch eine Vielzahl von Exkursionen unterstützt.

Die ständige Aktualisierung der Diskussion findet Niederschlag auch in der Ausgestaltung der Studiengänge. Die Fakultät richtet zu diesem Zweck das Curriculum-Komitee ein, das die Qualität, Aktualität und Einhaltung von Standards sicherstellt und dabei auch mit externen Experten zusammenarbeitet. Das Curriculum wird so gemäß Auskunft im Selbstbericht regelmäßig entsprechend dem Standort fachlich, inhaltlich, gestalterisch sowie didaktisch-methodisch hinterfragt und gegebenenfalls angepasst.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Hinsichtlich der fachlich-inhaltlichen Gestaltung der begutachteten Studiengänge kommt das Gutachtergremium zu einem insgesamt sehr positiven Fazit. Die eingebundenen Lehrenden zeigen sich sowohl hinsichtlich ihrer eigenen Forschungsaktivitäten als auch hinsichtlich bestehender Kontakte zu Industrie und Forschung sehr bemüht, aktuelle Diskurse und auch Exkursionen, Praxiserfahrung etc. in die Gestaltung ihrer Lehrverantwortung einzubringen.

Auch hinsichtlich der methodisch-didaktischen Ansätze wird festgestellt, dass einerseits den Studierendenbefragungen eine sehr hohe Zufriedenheit abzulesen ist, andererseits sehr gute Fortbildungsangebote bestehen, deren Wahrnehmen von der GIU durch Incentives unterstützt wird.

Der einzige Aspekt, der dem Gutachtergremium gerade vor dem Hintergrund des sehr jungen Alters der Studiengänge als nicht ganz nachvollziehbar aufgefallen ist, betrifft die wenig innovative Ausgestaltung der Lehrinhalte. Anstatt einer Auseinandersetzung etwa mit Themen wie künstliche Intelligenz, die gerade in der Medientechnik immer mehr an Bedeutung gewinnt, scheint der Fokus auf elektrotechnische Grundlagen gerichtet zu sein. Grundsätzlich sieht das Gremium, dass diese Ausrichtung durchaus auch ihre Berechtigung findet. Um aber sicherzustellen, dass die Absolvent:innen der Studienprogramme auch in der Zukunft auf dem recht schnelllebigen Arbeitsmarkt anschlussfähig bleiben, empfiehlt das Gutachtergremium, einen fachlichen Beirat im Sinne eines stetigen Inputs von außen, insb. der Industrie, einzurichten.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Für die stetige Weiterentwicklung des Curriculums sollte ein institutionalisierter Input von außerhalb der Universität, bspw. in Form eines fachlichen Beirates, eingerichtet werden.

2.4 Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))

Sachstand

Die Qualitätssicherung von Studium und Lehre an der GIU misst den Grad der Erfüllung der angestrebten Studienprogrammziele in drei Phasen des studentischen Lebenszyklus¹:

- während ihres Studiums an der GIU, um zufriedenstellende Fortschritte auf dem Weg zum angestrebten Abschluss zu gewährleisten,
- beim Studienabschluss im Hinblick auf Abschlussnote, die Abschlussquote und die Vermittlungsquote,

- nach Abschluss des Studiums für Alumni in den ersten Jahren durch Alumni- und Arbeitgeberbefragungen.

Die Methoden und Instrumente zur Umsetzung des Qualitätsmanagements folgen dem bereits ausgebauten QM-System, einschließlich der dafür erforderlichen IT-Unterstützung. Die Verfahren zur Qualitätssicherung in den Bereichen Kursvorbereitung und -durchführung, Bewertung des Studienfortschritts (pro Kurs/insgesamt), Graduierung und auch nach dem Studienabschluss sind im „Qualitätssicherungskonzept für Lehre und Forschung“ vom 24.04.2023 sowie den zugehörigen Anlagen ausgeführt.

Verantwortlich für die Implementierung ist die Studiengangleitung in Zusammenarbeit mit der fachbereichsübergreifenden QM-Leitung. Auf Vorlage des Curriculum-Komitees kann der Fakultätsrat Maßnahmen zur Weiterentwicklung des Studiengangs diskutieren und deren Umsetzung verfolgen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das vorgelegte Qualitätssicherungskonzept der GIU zeichnet sich aus durch seine klare Abbildung einzelner Ziele und Prozesse. Diese sehen neben einer gründlichen Planung und Anweisung zur Lehre selbst auch regelmäßige Überprüfung der Studierendenstatistiken sowie regelmäßige Feedbackprozesse durch anonymisierte Modulevaluationen, der Befragung von Teaching Assistants und regelmäßigen Sitzungen der zuständigen Gremien vor. Wege und Zuständigkeiten für ggf. notwendige Maßnahmen sowie der Rückkoppelung von Ergebnissen und Maßnahmen an die Studierenden sind dabei mitgedacht und gut geeignet, eine dauerhaft gute Studienqualität sicherzustellen. Auch die studentische Arbeitsbelastung wird bei den Erhebungen berücksichtigt.

Der vorgelegten Studierendenstatistik kann entnommen werden, dass die Regelstudienzeit häufig nicht eingehalten wird. Hierfür sehen die Studiengangsverantwortlichen und auch die befragten Studierenden zwei Gründe: Zum einen stehen viele Studierende neben dem Studium bereits in einem Beschäftigungsverhältnis, sowohl um das Studium zu finanzieren als auch um frühzeitig mit potenziellen späteren Arbeitgebern in Kontakt zu kommen. Zum anderen geben die Studierenden an, dass das Studium in Deutschland für sie einen sehr wichtigen Meilenstein in ihrem Lebenslauf darstellt. Anstatt also möglichst schnell zu einem Abschluss zu kommen, wird deutlich mehr Wert daraufgelegt, gute Leistungen zu erzielen und möglichst viele Gelegenheiten auf zusätzliche Erfahrungen in Deutschland auch in Form von studienfachbezogenen Teilzeitjobs in der Industrie oder in Startups wahrzunehmen, sodass ein Studienabschluss in Regelstudienzeit nicht immer an oberster Priorität steht. Diese Argumentationen kann das Gutachtergremium als sehr nachvollziehbar bewerten.

Besondere Anlaufstellen zu unterschiedlichen Beratungsbedarfen sowie im Falle von Beschwerden sind ebenfalls hochschulintern bekannt.

Einzig die Nachfrage, inwiefern den Studierenden eine eigene Interessensvertretung institutionalisiert ist, scheint derzeit noch etwas zögerlich beantwortet zu werden. Laut Studierenden wie auch Hochschulleitung liegt dies aber nicht an mangelnden Möglichkeiten und Freiräumen, sondern eher an den noch recht geringen Studierendenzahlen, zumal viele Studierende als Gäste der ägyptischen Partnerhochschule bzw. im Rahmen des optionalen Double Degrees nur für einen sehr begrenzten Zeitraum an der GIU sind und daher die Umsetzung der vorgesehenen studentischen Besetzung (etwa im Curriculum-Committee) noch nicht wie gewünscht umsetzbar ist. Das Gutachtergremium empfiehlt, diesen Aspekt stringent zu verfolgen und die studentische Mitwirkung nach bester Kraft zu unterstützen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Mit steigenden Studierendenzahlen sollte eine konsistente Studierendenvertretung in den Gremien umgesetzt werden.

2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)

a) Studiengangübergreifende Aspekte

Sachstand

Die GIU ist laut Selbstbericht Werten wie Offenheit, Innovation, Respekt, Wahrheit, Teamarbeit, Flexibilität und Vielfalt verpflichtet, wozu der faire und unvoreingenommene Umgang miteinander gezählt wird. In ihrem Bestreben, eine vielfältige und einladende Atmosphäre zu fördern, sieht die Universität die Notwendigkeit einer kontinuierlichen Selbstreflexion und des bewussten Fortschritts, um eine Institution zu werden, die Vielfalt würdigt und unterstützt. Innerhalb dieses besonderen Rahmens wird die Vielfalt sowohl als Verantwortung als auch als Vorteil innerhalb der GIU betrachtet. Sie umfasst ein breites Spektrum von Merkmalen ihrer Mitglieder, einschließlich derer, die diskriminierenden Bezeichnungen wie Geschlecht, Alter, Behinderung, ethnische Zugehörigkeit, sozioökonomischer Status, sexuelle Orientierung, Religion und Weltanschauung unterliegen können. Darüber hinaus umfasst Vielfalt nach Verständnis der GIU ein breites Spektrum an Perspektiven, Fähigkeiten und Erfahrungen, die die Tiefe und Breite der akademischen Bereiche, Forschungsbemühungen und Lehrmethoden erheblich verbessern. Um die Chancengleichheit zu fördern, verpflichten sich die GIU und ihre Mitglieder, einander mit größtmöglichem Respekt und Sensibilität zu begegnen. Die Universität ist bestrebt, alle Barrieren zu beseitigen, Diskriminierung zu verhindern, ein Umfeld zu schaffen, das die gleichberechtigte Teilnahme aller Personen an universitären Aktivitäten

erleichtert, und eine integrative Institution zu kultivieren, die sich aktiv um die Beseitigung von Barrieren, ausgrenzenden Praktiken und diskriminierenden Verhaltensweisen bemüht. Auf diesem Weg hat die Universität eine Strategie zur Förderung der Vielfalt und der Chancengleichheit entwickelt und auf Englisch hochschulöffentlich zur Verfügung gestellt sowie Ziele und Maßnahmen für die Bereiche Beteiligung und Organisation, Lehre und Lernen, Arbeitskultur, Einstellung und Personalentwicklung, Gemeinschaftsbildung und Infrastruktur definiert. Die Umsetzung ist eine Gemeinschaftsaufgabe, wird aber zentral auf Hochschulebene durch die Gleichstellungsbeauftragte unterstützt und in den erforderlichen Kanälen thematisiert. In diesem Rahmen begrüßt und unterstützt die GIU nach eigener Angabe Studierende mit besonderen Bedürfnissen. Während Studienleistungen vor dem gleichen akademischen Hintergrund bewertet werden, bietet die Universität, wo angemessen, zusätzliche Dienstleistungen und Einrichtungen wie Barrierefreiheit im Gebäude, spezielle Prüfungsarrangements in begründeten Einzelfällen, etwa um z.B. Einschränkungen beim Schreiben zu überwinden. Der Nachteilsausgleich ist in Artikel 20 der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung hinterlegt. Studierenden mit besonderen Bedürfnissen werden ermutigt, die GIU bereits vor der Bewerbung zu besuchen, um zu beurteilen, ob ihre besonderen Anforderungen erfüllt werden können.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Hochschule hat mit ihrem Selbstbericht ein Konzept für Geschlechtergerechtigkeit und Diversity vorgelegt, das in Ausprägung und Sprache gut geeignet ist, allen Studierenden ein Studium ohne Benachteiligungen zu gewährleisten. Das Konzept ist angemessen, um möglichst gleichberechtigte Studienbedingungen für die Zielgruppe der GIU herzustellen.

Der formale Nachteilsausgleich in der allgemeinen Studienordnung sieht angemessene Ausgleichsmöglichkeiten bei Studierenden mit chronischer Krankheit oder körperlicher Behinderung vor.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 16 MRVO](#))

Nicht einschlägig

2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 19 MRVO](#))

Nicht einschlägig

2.8 Hochschulische Kooperationen ([§ 20 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Sachstand

Im Hinblick auf die Zusammenarbeit in Forschung und Lehre besteht eine strategische Kooperation mit der German University in Cairo. Beide Parteien haben vereinbart, die Zusammenarbeit in Lehre und Forschung zu intensivieren und den Austausch von Studierenden und Mitarbeitern zu initiieren.

In diesem Zusammenhang haben beide Parteien die Verleihung eines Doppelabschlusses auf Bachelor- und Masterniveau in den verschiedenen Disziplinen vereinbart, so auch im Bereich Design (vgl. Kap. 2.2.7 Besonderer Profilanpruch, Double Degree Agreement). GIU und GUC haben einen gemeinsamen Ausschuss zur Verwaltung und Entwicklung des Double-Degree-Programms eingerichtet, dem seitens der GIU jeweils die Studiengangleitung sowie ein zusätzliches, von jeder Institution benanntes Mitglied als Ansprechpersonen angehören (vgl. ebenfalls vgl. Kap. 2.2.7 Besonderer Profilanpruch).

Zu allen studiengangspezifischen Fragen werden Vertreter:innen der jeweiligen Studiengänge gehört bzw. zu den Ausschusssitzungen eingeladen. Der Ausschuss tagt einmal pro Semester oder einmal pro Studienjahr (Videokonferenz möglich).

GIU und GUC streben auch eine Vernetzung von Forschungsaktivitäten an, um möglichst Synergien von personellen und sächlichen Ressourcen zu nutzen. Zu diesem Zweck wird u.a. der Austausch von Forschenden auf der Ebene sowohl von Professoren als auch Nachwuchswissenschaftlern sowie die gemeinsame Betreuung von postgraduierten Studierende gefördert.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die bestehende Kooperation der beiden Partnerhochschulen wird als sehr intensiv aber zugleich gewinnbringend für alle Beteiligten wahrgenommen. Die unterschiedlichen Aspekte und Ziele der Kooperation sind in Art und Umfang angemessen dokumentiert und auch zugrundeliegende Abstimmungsprozesse sind dabei angemessen berücksichtigt, sodass das Gutachtergremium keinen Anlass sieht, Einzelaspekte eingehender zu hinterfragen.

Anregen möchte das Gremium jedoch mit Blick auf den besonderen Standortvorteil der GIU, auch die Kontakte und Zusammenarbeit mit Institutionen im Hochschulraum Berlin auszuweiten und zu intensivieren. Dies könnte nicht nur der GIU selbst, sondern insbesondere auch den Studierenden klare Vorteile bei der Vernetzung mit Studierenden anderer Hochschulen bieten und gleichzeitig Wege in die Promotion eröffnen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.



III Begutachtungsverfahren

1 Allgemeine Hinweise

- Auf Grund von Bahnstreiks an beiden Begehungstagen musste die Begehung vor Ort kurzfristig auf ein online-Format umgestellt werden. Dabei wurden alle vorgesehenen Gesprächsrunden aufrechterhalten und eine Präsentation der Ressourcenausstattung per Videoschaltung sowie per Bildpräsentation durchgeführt.
- Änderungen / Nachbesserungen im laufenden Verfahren:
Im unmittelbaren Anschluss an die Begutachtungsgespräche hat die GIU Berlin folgende Unterlagen nachgeliefert:
 - Präsentationsfolien der Hochschulleitung und der Studiengangsleitung
 - Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung mit überarbeiteter Formulierung zu Anerkennungsfragen
 - Überarbeitete Version der nächsten Nutzungsvereinbarung mit der GUC

2 Rechtliche Grundlagen

- Akkreditierungsstaatsvertrag
- Studienakkreditierungsverordnung Berlin

3 Gutachtergremium

a) Hochschullehrer

- Prof. Dipl. Astrid Beck, Hochschule Esslingen, Professorin im Studiengang Softwaretechnik und Medieninformatik
- Prof. Dr. André Kaup, Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg, Lehrstuhl Multimediakommunikation und Signalverarbeitung
- Prof. Dr. Dieter Meiller, Ostbayerische Technische Hochschule Amberg-Weiden, Professur für Medieninformatik
- Prof. Dr. Felix Woelk, Fachhochschule Kiel, Professur für Agile Entwicklungsmethoden und Mensch-Maschine-Interaktion

b) Vertreter der Berufspraxis

- Oliver Fischer, Oliver Fischer IT, Kronach

c) Vertreter der Studierenden

- Tanaro Schädler, Studierender im Studiengang „Informatik“ (M.Sc.), Universität Ulm



IV Datenblatt

1 Daten zu den Studiengängen

1.1 Studiengang 1

Erfassung „Abschlussquote“ und „Studierende nach Geschlecht“

semesterbezogene Kohorten	Studienanfänger*Innen			Absolvent*Innen in RSZ			Absolvent*Innen in RSZ + 1 Semester			Absolvent*Innen in RSZ + 2 Semester		
	insgesamt	absolut	davon Frauen %	insgesamt	absolut	davon Frauen %	insgesamt	absolut	davon Frauen %	insgesamt	absolut	davon Frauen %
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)	(13)
WS 2019: 2. FS	25	4	16							14	3	21
WS 2019: 4. FS	18	0	0							18	0	0
WS 2021: 4. FS	25	2	8									
WS 2022: 4. FS	15	4	27									
WS 2023: 4. FS	1	0	0									
Insgesamt	84	10	12							32	3	9

Erfassung „Notenverteilung“

	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	≤ 1,5	> 1,5 ≤ 2,5	> 2,5 ≤ 3,5	> 3,5 ≤ 4	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
2022	5	13			
2023	10	4			
Insgesamt	15	17			

Erfassung „Studiendauer im Verhältnis zur Regelstudienzeit (RSZ)“

	Studiendauer in RSZ oder schneller	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Studiendauer in mehr als RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
2022			18		18
2023			14		14
Insgesamt			32		32

1.2 Studiengang 2

Erfassung „Abschlussquote“ und „Studierende nach Geschlecht“

semesterbezogene Kohorten	Studienanfänger*Innen			Absolvent*Innen in RSZ			Absolvent*Innen in RSZ + 1 Semester			Absolvent*Innen in RSZ + 2 Semester		
	insgesamt	absolut	davon Frauen %	insgesamt	absolut	davon Frauen %	insgesamt	absolut	davon Frauen %	insgesamt	absolut	davon Frauen %
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)	(13)
WS 2019	5	1	20							1	0	0
WS 2021	4	0	0									
WS 2022	5	0	0									
WS 2023	0	0	0									
Insgesamt	14	1	7							1	0	0

Erfassung „Notenverteilung“

	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	≤ 1,5	> 1,5 ≤ 2,5	> 2,5 ≤ 3,5	> 3,5 ≤ 4	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
2022	1				
Insgesamt	1				

Erfassung „Studiendauer im Verhältnis zur Regelstudienzeit (RSZ)“

	Studiendauer in RSZ oder schneller	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Studiendauer in mehr als RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
2022				1	1
Insgesamt				1	1

2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	05.05.2023
Eingang der Selbstdokumentation:	07.02.2024
Zeitpunkt der Begehung:	07./08.03.2024
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung, Lehrende, Studiengangsleitung, Studierende, Administratives Personal
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	Virtual Reality Lab, Prototyping Lab, Cyber-Physical-Systems Lab, Circuits-Lab, Physics-Lab



V Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird vom Gutachtergremium erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkrStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangsprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,
2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,
5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,
6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,
7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und

9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen

im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemein Sinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsequente Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und

Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar.
⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,

3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und

4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2 und 3

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),

2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und

3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. ²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der

Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtausbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)